

pathien der imperialistischen Juristen. Die imperialistische Strafjustiz der Bundesrepublik verwendet ihre Grundsätze. Lehrbücher, Kommentare und andere Schriften der imperialistischen Strafrechtslehrer verbreiten ihre Vorschläge.

Die ältere bürgerliche Strafrechtslehre hatte erklärt, daß der Richter allein an die geltenden Strafgesetze gebunden sei, die er strikt und in jedem Falle zu befolgen habe. Die normative Schule geht dagegen von der These aus, daß es *außer den straf gesetzlichen Normen sogenannte übergesetzliche Normen (Werte) gäbe, die der Richter bei der Rechtsprechung zu beachten habe*. Der Richter wird somit nicht als Diener des Gesetzes, sondern als Interpret eines übergesetzlichen und ungeschriebenen „Rechts“ aufgefaßt.

„Das Wesen, der Rechtsordnung und damit das Wesen des Strafrechts wird verschieden verstanden. Die gegensätzlichen Standpunkte lassen sich kennzeichnen als :

1. *der Standpunkt des Gesetzespositivismus*. Ihm ist das Gesetz schlechthin das Recht...
2. *der Standpunkt des lebendigen Rechts*. Ihm ist das Gesetz nur eine bestimmt geartete Äußerungsform des Rechts, nicht das Recht schlechthin. Auch außerhalb des Gesetzes gibt es Recht.“<sup>11</sup>

Im Urteil des Schwurgerichts Köln vom 24. Oktober 1951, 24 — Ks/51 heißt es : „Über allem gesetzten Recht steht ein höheres, ungeschriebenes Recht.“

Trotz dieser gemeinsamen Konzeption unterscheiden sich die verschiedenen Richtungen der normativen Schule, und zwar dadurch, daß sie in unterschiedlichem Maße und in verschiedenartiger Weise die Zerstörung der bürgerlichen Gesetzlichkeit rechtfertigen.

Die von Beling (seit 1906) begründete Richtung vertritt die Ansicht, daß die *Gesetze lediglich Hinweise* über „*möglicherweise strafbare Handlungen*“ darstellen. Diese Hinweise habe der Richter nur dann zu beachten, wenn er zu dem „Werturteil“ gelange, daß die gesetzlich mit Strafe bedrohte Tat des Angeklagten außerdem „rechtswidrig“ sei, d. h. gegen die außergesetzlichen Normen verstoße. *Halte der Richter die Tat nicht für „rechtswidrig“ > dann habe er sie trotz der gesetzlichen Hinweise nicht zu bestrafen*. Die Lehre vom Strafgesetz als Regel, die ausnahmsweise durchbrochen werden kann, wenn die gesetzwidrige Tat nach den Rechtsvorstellungen der imperialistischen Richter

<sup>11</sup> E. Mezger, Deutsches Strafrecht, Berlin 1943, S. 27ff.